

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 1886

[C — 2008/00469]

10 MEI 2007. — Koninklijk besluit houdende goedkeuring van het tweede bijvoegsel bij het beheerscontract gesloten tussen de Staat en de naamloze vennootschap van publiek recht Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 10 mei 2007 houdende goedkeuring van het tweede bijvoegsel bij het beheerscontract gesloten tussen de Staat en de naamloze vennootschap van publiek recht Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen en van punt 19 van de bijlage bij dit besluit waarbij bijlage 8 van het beheerscontract tussen de Staat en de NMBS door en nieuwe bijlage 8 wordt vervangen (*Belgisch Staatsblad* van 15 juni 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 1886

[C — 2008/00469]

10 MAI 2007. — Arrêté royal portant approbation du deuxième contrat de gestion conclu entre l'Etat et la société anonyme de droit public Société nationale des Chemins de fer belges. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 10 mai 2007 portant approbation du deuxième contrat de gestion conclu entre l'Etat et la société anonyme de droit public Société nationale des Chemins de fer belges et du point 19 de l'annexe de cet arrêté par lequel l'annexe 8 du contrat de gestion entre l'Etat et la S.N.C.B. est remplacée par une nouvelle annexe 8 (*Moniteur belge* du 15 juin 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 1886

[C — 2008/00469]

10. MAI 2007 — Königlicher Erlass zur Billigung des zweiten Zusatzvertrags zu dem zwischen dem Staat und der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrag — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 10. Mai 2007 zur Billigung des zweiten Zusatzvertrags zu dem zwischen dem Staat und der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrag und von Punkt 19 der Anlage zu diesem Erlass, durch den Anlage 8 zum Geschäftsführungsvertrag zwischen dem Staat und der NGBE durch eine neue Anlage 8 ersetzt wird.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

10. MAI 2007 — Königlicher Erlass zur Billigung des zweiten Zusatzvertrags zu dem zwischen dem Staat und der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrag

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, insbesondere der Artikel 3 bis 6;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. Oktober 2004 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Reorganisation der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 2005 zur Billigung des zwischen dem Staat und der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. November 2006 zur Billigung des ersten Zusatzvertrags zu dem zwischen dem Staat und der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrag;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 27. März 2007;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 28. März 2007;

Aufgrund der Stellungnahme der Nationalen paritätischen Kommission vom 29. März 2007;

Aufgrund der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses der Benutzer vom 30. April 2007;

Auf Vorschlag Unserer Vizepremierministerin und Ministerin des Haushalts und des Verbraucherschutzes und Unseres Staatssekretärs für Öffentliche Unternehmen und Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Der vorliegendem Erlass beigefügte zweite Zusatzvertrag zu dem zwischen dem Staat und der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrag wird gebilligt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 3 - Unser Staatssekretär für Öffentliche Unternehmen ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin
und Ministerin des Haushalts und des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE
Der Staatssekretär für Öffentliche Unternehmen
B. TUYBENS

Anlage zum Königlichen Erlass zur Billigung des zweiten Zusatzvertrags zu dem zwischen dem Staat und der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrag

Zweiter Zusatzvertrag zu dem zwischen dem Staat und der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrag

Der zwischen dem Staat und der NGBE abgeschlossene Geschäftsführungsvertrag, gebilligt durch den Königlichen Erlass vom 5. Juli 2005 (abgeändert durch einen ersten Zusatzvertrag, gebilligt durch den Königlichen Erlass vom 16. November 2006), wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. - 18. (...)

19. Die Anlage 8 wird durch eine neue Anlage 8 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

ANLAGE 8

IN ARTIKEL 34 ERWÄHNTE VOM STAAT AUFERLEGTE TARIFERMÄSSIGUNGEN
UND FREIFAHRTEN - KOMPENSIERUNGEN

Teil 1 — VOM FÖDERALEN ÖFFENTLICHEN DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN KOMPENSIERTE
TARIFERMÄSSIGUNGEN UND FREIFAHRTEN AUS SOZIALEN, VATERLANDSBEZOGENEN, BERUFLICHEN
ODER SONSTIGEN GRÜNDEN

Die vom Staat auferlegten Tarifvorteile umfassen alle in den nachstehenden Auflistungen erwähnten Tarifiermächtigungen und Freifahrten aus sozialen, vaterlandsbezogenen, beruflichen oder sonstigen Gründen.

Es geht um die Ermäßigungen und Freifahrten, wie sie aus dem Erlassgesetz vom 25. Februar 1947 und aus den Erlassen und Abkommen zu seiner Ausführung, aus anderen Gesetzen, Erlassen und Beschlüssen sowie aus zusätzlichen von der NGBE gewährten Tarifiermächtigungen hervorgehen.

Vorliegende Bestimmungen setzen dem Abkommen vom 10. März 1950 und seinen Zusatzabkommen vom 31. Juli und 16. Dezember 1953 ein Ende.

AUFLISTUNG DER KATEGORIEN VON BEGÜNSTIGTEN

Die Zahlen zwischen Klammern verweisen auf die Tarifikodes der betreffenden Dienste der NGBE.

1. DIE KATEGORIEN AUFGRUND VATERLANDSBEZOGENER KRITERIEN

Ein Anrecht auf Freifahrt in der ersten und zweiten Klasse haben:

a) die nachstehend erwähnten Kriegsinvaliden:

- die Kriegsinvaliden des Krieges 1914-1918 und Gleichgestellte, die eine in Anwendung der koordinierten Gesetze über die Militärpensionen gewährte Pension beziehen,

- die politischen Gefangenen des Krieges 1914-1918, denen eine Invalidität von mindestens 10% zuerkannt worden ist,

- die zivilen Kriegsinvaliden des Krieges 1914-1918, die eine Invaliditätspension von mindestens 10% beziehen,

- die Kriegsinvaliden des Krieges 1940-1945 und Gleichgestellte, die eine in Anwendung der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen gewährte Pension beziehen,

- die Kriegsinvaliden der Länder, die den Vertrag von Brüssel von 1952 unterzeichnet haben, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben,

- die zivilen Kriegsinvaliden des Krieges 1940-1945, die eine Invaliditätspension von mindestens 10 % beziehen,

b) die nachstehend erwähnten Personen, die eine Witwenpension beziehen als Witwe:

- einer Militärperson oder gleichgestellten Person aufgrund des Krieges 1914-1918,

- eines Zivilopfers des Krieges 1914-1918 und denen eine Witwenpension aufgrund der koordinierten Gesetze vom 19. August 1921 gewährt wird,

- einer Militärperson oder gleichgestellten Person aufgrund des Krieges 1940-1945 (bei schadensbegründendem Ereignis nach dem 24. August 1939 und vor dem 26. August 1947), des Koreafeldzuges, der Ereignisse auf den Staatsgebieten vom ehemaligen belgischen Kongo, von Ruanda und Burundi ab dem 1. Juli 1960 oder aufgrund von Unfällen bei Entminungsaktionen,

- eines zivilen Kriegsoffiziers und denen eine Witwenpension aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1954 über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten gewährt wird,

- c) die nachstehend erwähnten ehemaligen Kriegsteilnehmer des Krieges 1914-1918:
- Militärpersonen, die mindestens ein Jahr lang in einer Kampfeinheit gedient haben,
 - ehrenhaft gefangen genommene Festungsverteidiger, die aus diesem Grund Frontstreifen bekommen haben,
 - Träger eines Verwundungsstreifens,
 - Inhaber des Yser-Kreuzes,
 - Inhaber des Feuerkreuzes,
 - Inhaber der Medaille der kämpfenden Kriegsfreiwilligen,
 - Militärpersonen, die für eine individuelle Glanzleistung ausgezeichnet wurden,
 - russische Kriegsinvaliden,
 - Militärpersonen, die zwischen dem 4. August 1914 und dem 11. November 1918 gedient haben und nicht zu einer der oben erwähnten Kategorien gezählt werden,
 - Zivilpersonen, die in der Zeit vom 4. August 1914 bis zum 11. November 1918 in der Armee eingebunden waren,
- d) die nachstehend erwähnten ehemaligen Kriegsteilnehmer des Krieges 1940-1945:
- die Mitglieder der belgischen Streitkräfte in Großbritannien während des Krieges 1940-1945, die mindestens ein Jahr effektiv gedient haben, einschließlich der militarisierten Seeleute, die mindestens ein Jahr zur See gefahren sind,
 - die Kriegsgefangenen des Krieges 1940-1945, die mindestens 4 Jahre in Gefangenschaft gewesen sind,
 - die gefangen genommenen Militärpersonen des Krieges 1940-1945, die mindestens vier Jahre in Gefangenschaft gewesen sind und von ihren militärischen Verpflichtungen nicht befreite Reserveoffiziere sind,
 - die Mitglieder der belgischen Streitkräfte in Großbritannien während des Krieges 1940-1945, die mindestens ein Jahr effektiv gedient haben, einschließlich der militarisierten Seeleute, die mindestens ein Jahr zur See gefahren sind und von ihren militärischen Verpflichtungen nicht befreite Reserveoffiziere sind,
 - die gemäß dem Erlassgesetz vom 19. September 1945 anerkannten bewaffneten Widerstandskämpfer,
 - die gemäß dem Erlassgesetz vom 16. Februar 1946 anerkannten Agenten und Helfer der Nachrichtendienste und Aktionsdienste,
 - die gemäß dem Gesetz vom 18. August 1947 anerkannten Kriegsgefangenen des Krieges 1940-1945, die weniger als 4 Jahre in Gefangenschaft gewesen sind,
 - die gemäß dem Gesetz vom 21. Juni 1960 für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr anerkannten Mitglieder der belgischen Streitkräfte in Großbritannien,
 - die begünstigten Zielpersonen im Rahmen des Königlichen Erlasses vom 28. August 1964 zur Einrichtung des Status der nationalen Anerkennung für belgische Militärpersonen, die im Laufe der verschiedenen Phasen des Krieges 1940-1945 Dienste geleistet haben und aus diesem Grund Inhaber einer Karte sind, auf der ihre Kriegsdienste als Kämpfer in den Jahren 1940-1945 aufgeführt sind,
 - die Seeleute der Handelsmarine, die während des Krieges 1940-1945 mindestens ein Jahr lang zur See gefahren sind,
- e) die nachstehend erwähnten zivilen Kriegsoffer:
- die gemäß den koordinierten Gesetzen vom 19. August 1921 für den Krieg 1914-1918 anerkannten nicht invaliden politischen Gefangenen,
 - die nicht invaliden Deportierten des Krieges 1914-1918,
 - die gemäß dem Königlichen Erlass vom 16. Oktober 1954 für den Krieg 1940-1945 anerkannten nicht invaliden politischen Gefangenen,
 - die gemäß dem Gesetz vom 7. Juli 1953 anerkannten nicht invaliden zur Pflichtarbeit Deportierten,
- f) die nachstehend erwähnten zivilen Widerstandskämpfer:
- die gemäß dem Gesetz vom 1. September 1948 anerkannten nicht invaliden Mitarbeiter der geheimen Presse,
 - die gemäß dem Erlassgesetz vom 24. Dezember 1946 anerkannten nicht invaliden zivilen Widerstandskämpfer oder Arbeitsverweigerer,
- g) die Witwen der Empfänger von aufgrund vaterlandsbezogener Kriterien gewährten Ermäßigungen,
- h) die Witwen der Kriegsinvaliden aus den Ländern, die den Vertrag von Brüssel von 1952 unterzeichnet haben, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben,
- i) die begünstigten Zielpersonen im Rahmen des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1983 [*sic, zu lesen ist: 22. Juni 1983*] zur Einrichtung des Status der nationalen Anerkennung für Mitglieder des Korea-Expeditionskorps.

2. DIE KATEGORIEN AUFGRUND SOZIALER KRITERIEN

2.1. Ein Anrecht auf Freifahrt haben:

- in der zweiten Klasse: Blinde (einschließlich des Blindenhundes an der Leine), die den vom Ministerium der Sozialfürsorge ausgestellten Ausweis bei sich tragen,
- in der ersten und zweiten Klasse: die Begleiter von Kriegsinvaliden, auf deren Ermäßigungskarte der Vermerk "autorisierter Begleiter" angebracht ist,
- in der ersten und zweiten Klasse: die Begleiter von Personen, die den Gebrauch ihrer beiden Arme oder Beine gänzlich und definitiv verloren haben, wenn sie im Besitz der von der NGBE ausgestellten "Sondergenehmigung" sind,
- in der ersten und zweiten Klasse: Kinder unter 6 Jahren ohne Fahrausweis, die von einer zwölfjährigen oder älteren Person mit gültigem Fahrausweis begleitet werden.

Dieses Anrecht auf Freifahrt gilt jedoch nur für höchstens 4 Kinder pro zwölfjährigen oder älteren Reisenden mit gültigem Fahrausweis,

- in der zweiten Klasse: Kinder von 6 bis weniger als 12 Jahren ohne Fahrausweis, die von einer zwölfjährigen oder älteren Person mit gültigem Fahrausweis begleitet werden.

Dieses Anrecht auf Freifahrt gilt jedoch nur für höchstens 4 Kinder pro zwölfjährigen oder älteren Reisenden mit gültigem Fahrausweis. Diese Freifahrtregelung gilt nur für Fahrten, die von montags bis freitags nach 9 Uhr beginnen (diese zeitliche Einschränkung gilt nicht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen), und nur wenn das Kind, das diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, ein von der Gemeindeverwaltung ausgestelltes Ausweisdokument dabei hat, aus dem sein Alter ersichtlich ist,

- in der zweiten Klasse: Kinder von 6 bis weniger als 12 Jahren, die Mitglied einer kinderreichen Familie sind, gegen Vorzeigen ihrer diesbezüglichen Ermäßigungskarte (039 oder 041).

2.2. Ein Anrecht auf 50% Ermäßigung auf den Teil des Preises für eine Fahrkarte der ersten und zweiten Klasse über den Festbetrag hinaus haben:

- Kinder unter 12 Jahren, die nicht Mitglied einer kinderreichen Familie sind, wenn sie keinen Anspruch auf die unter Punkt 2.1. fünfter Gedankenstrich vorgesehene Freifahrt erheben können,

- Kinder von 12 bis weniger als 18 Jahren zu Lasten einer kinderreichen Familie (041 oder 042),

- Kinder von 18 bis weniger als 26 Jahren zu Lasten einer kinderreichen Familie (041),

- Eltern, die mindestens drei lebende Kinder gehabt haben (040 oder 041).

2.3. Ein Anrecht auf 75% Ermäßigung auf den Teil des Preises für eine Fahrkarte der ersten Klasse über den Festbetrag hinaus haben:

- Kinder von 6 bis weniger als 12 Jahren zu Lasten einer kinderreichen Familie (039 oder 041).

2.4. Eine Rückfahrkarte zum Pauschaltarif (4,00 EUR pro Rückfahrkarte zum 1. Februar 2007) können erwerben:

- Senioren ab 65 Jahre.

Dieser Pauschaltarif gilt jedoch nur in der zweiten Klasse für Fahrten zwischen zwei belgischen Bahnhöfen, unter der Bedingung, dass die Fahrt von montags bis freitags nach 9 Uhr beginnt (diese Einschränkung gilt nicht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen). An den verlängerten Wochenenden zu Ostern (von samstags bis montags), zu Christi Himmelfahrt (von donnerstags bis sonntags) und zu Pfingsten (von samstags bis montags) sowie an den Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen dem 15. Mai und dem 15. September gilt dieser Pauschaltarif nicht.

2.5. Ein Anrecht auf 50% Ermäßigung auf den Teil des Preises für eine Fahrkarte der zweiten Klasse über den Festbetrag hinaus haben:

- Begünstigte im Rahmen der erhöhten Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung, wie sie in Artikel 37 § 1 Absatz 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 16. April 1997, erwähnt sind (046).

2.6. Ein Anrecht auf 80% Ermäßigung auf den vollen Preis der Streckenfahrkarte haben:

- Studenten unter 26 Jahren, die Inhaber einer Schulfahrkarte sind.

3. DIE KATEGORIEN AUFGRUND BERUFLICHER KRITERIEN

Ein Anrecht auf Freifahrt (freie Fahrt in der ersten Klasse auf dem NGBE-Netz) haben:

- die Beamten und Bediensteten der Direktion Schienenverkehr (Direction "Transport par rail") der Generaldirektion Landtransport des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen, die mit der Überwachung des vorliegenden Geschäftsführungsvertrags beauftragt sind.

Ein Anrecht auf Freifahrt in der zweiten Klasse haben:

- die Seeleute, die als Arbeitssuchende bei der Handelsmarine eingetragen sind im Hinblick auf eine Anmusterung (048).

Ein Anrecht auf Freifahrt in der zweiten Klasse und auf 75% Ermäßigung auf den Preis der Fahrkarte über den Festbetrag hinaus in der ersten Klasse haben:

- die vom Ministerium des Innern oder vom Allgemeinen Verband der Belgischen Presse anerkannten Journalisten (043).

4. ANDERE

Ein Anrecht auf Freifahrt (freie Fahrt in der ersten Klasse auf dem NGBE-Netz) haben:

- die Mitglieder der Kammer und des Senats sowie die Mitglieder der Gemeinschaftsräte und der Regionalräte,

- die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Teil 2 — ANDERE BESTIMMTEN KATEGORIEN VON BEGÜNSTIGTEN GEWÄHRTE TARIFERMÄSSIGUNGEN UND FREIFAHRTEN, DIE VON DEN FÖDERALEN ÖFFENTLICHEN DIENSTEN UND BETROFFENEN EINRICHTUNGEN KOMPENSIERT WERDEN

Die nachstehende Auflistung umfasst die wichtigsten föderalen öffentlichen Dienste und öffentlichen Einrichtungen, die mit der NGBE ein Abkommen oder eine Vereinbarung zwecks Gewährung spezifischer Tarifvorteile zu eigenen Lasten (Ermäßigungen, Freifahrten, Verkehrserleichterungen) geschlossen haben. In dieser Liste sind keine Privatunternehmen und Privateinrichtungen aufgenommen, die mit der NGBE ein Abkommen geschlossen haben.

AUFLISTUNG DER KATEGORIEN VON BEGÜNSTIGTEN

Die Zahlen zwischen Klammern verweisen auf die Tarifikodes der betreffenden Dienste der NGBE.

I. Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres

1. die Wähler (098) Gratisfahrkarte für die zweite Klasse

II. Föderaler Öffentlicher Dienst Landesverteidigung

1. die Militärpersonen und Gleichgestellte in Uniform (070) oder in Zivilkleidung, die Inhaber einer Ermäßigungskarte sind/50%,

2. die Militärggeistlichen (028), Reserveoffiziere (029) und Reserveunteroffiziere (027), die von ihren militärischen Verpflichtungen nicht befreit sind/25%,

3. die Militärpersonen im aktiven Dienst/Dienstkarte,

4. die Militärpersonen, die nach ihrem Besuch des Rekrutierungs- und Auswahlzentrums zu ihrem Wohnort fahren oder die zur Kaserne ihrer ersten Zuweisung fahren/Dienstkarte

III. Föderaler Öffentlicher Dienst Personal und Organisation

Das am 12. Dezember 1995 registrierte Abkommen zwischen der NGBE und dem Ministerium des Öffentlichen Dienstes legt die Modalitäten für die dem Personal des Hohen Kontrollausschusses gewährten Verkehrserleichterungen und die diesbezügliche Gebühr für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1997 fest (07/C07).

IV. Die Regionalen Ämter für Arbeitsbeschaffung

Arbeitslose, die auf ein Stellenangebot reagieren oder zu einer Anwerbungsprüfung antreten (047-049)/75% (zweite Klasse)

V. Föderaler Öffentlicher Dienst Mobilität und Transportwesen - Abkommen vom 28. Mai 1973

Im Abkommen vom 28. Mai 1973 werden das begünstigte Personal des Föderalen Öffentlichen Dienstes (FÖD) und die Gleichgestellten (versetzte Bedienstete, Personal der Regien,...), die verschiedenen diesem Personal gewährten Tarifvorteile sowie die Modalitäten der Begleichung der Rechnungen zu Lasten der jeweiligen Verwaltung oder Regie bestimmt.

Für den belgischen Staat:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Haushalts

Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Der Staatssekretär für Öffentliche Unternehmen

B. TUYBENS

in Anwesenheit:

des Ministers der Mobilität

R. LANDUYT

der NGBE-Holding

Jannie HAEK

geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

von Infrabel

Luc LALLEMAND

geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Für die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen:

Marc DESCHEEMAECCKER

geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Richard GAYETOT

Generaldirektor

Vincent BOURLARD

Generaldirektor

Luc VANSTEENKISTE

Generaldirektor

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

N. 2008 — 1887

[C — 2008/03170]

18 MEI 2008. — Koninklijk besluit tot wijziging van de reglementaire bepalingen van de door de Nationale Loterij georganiseerde openbare loterijen, genaamd « Presto », « Presto XL », « Presto XXL », « Subito », « Subito XL » en « Subito XXL »

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 19 april 2002 tot rationalisering van de werking en het beheer van de Nationale Loterij, artikel 3, § 1, eerste lid, en artikel 6, § 1, 1^o en 3^o, gewijzigd bij de Programmawet I van 24 december 2002;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, artikel 3, § 1;

Gelet op het koninklijk besluit van 15 januari 2002 betreffende de uitgiftevoorschriften van de loterij met biljetten, « Presto » genaamd, een openbare loterij georganiseerd door de Nationale Loterij, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 17 juli 2006;

Gelet op het koninklijk besluit van 15 januari 2002 betreffende de uitgiftevoorschriften van de loterij met biljetten, « Subito » genaamd, een openbare loterij georganiseerd door de Nationale Loterij, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 17 juli 2006;

Gelet op het koninklijk besluit van 1 mei 2006 tot bepaling van de uitgiftevoorschriften van de loterij met biljetten, genaamd « Presto XL », een door de Nationale Loterij georganiseerde openbare loterij, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 17 juli 2006;

Gelet op het koninklijk besluit van 1 mei 2006 tot bepaling van de uitgiftevoorschriften van de loterij met biljetten, genaamd « Presto XXL », een door de Nationale Loterij georganiseerde openbare loterij, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 17 juli 2006;

Gelet op het koninklijk besluit van 1 mei 2006 tot bepaling van de uitgiftevoorschriften van de loterij met biljetten, genaamd « Subito XL », een door de Nationale Loterij georganiseerde openbare loterij, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 17 juli 2006;

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

F. 2008 — 1887

[C — 2008/03170]

18 MAI 2008. — Arrêté royal modifiant les dispositions réglementaires des loteries publiques organisées par la Loterie Nationale sous les appellations « Presto », « Presto XL », « Presto XXL », « Subito », « Subito XL » et « Subito XXL »

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 19 avril 2002 relative à la rationalisation du fonctionnement et de la gestion de la Loterie Nationale, l'article 3, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, et l'article 6, § 1^{er}, 1^o et 3^o, modifiés par la Loi-programme I du 24 décembre 2002;

Vu les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, l'article 3, § 1^{er};

Vu l'arrêté royal du 15 janvier 2002 fixant les modalités d'émission de la loterie à billets, appelée « Presto », loterie publique organisée par la Loterie Nationale, modifié par l'arrêté royal du 17 juillet 2006;

Vu l'arrêté royal du 15 janvier 2002 fixant les modalités d'émission de la loterie à billets, appelée « Subito », loterie publique organisée par la Loterie Nationale, modifié par l'arrêté royal du 17 juillet 2006;

Vu l'arrêté royal du 1^{er} mai 2006 fixant les modalités d'émission de la loterie à billets, appelée « Presto XL », loterie publique organisée par la Loterie Nationale, modifié par l'arrêté royal du 17 juillet 2006;

Vu l'arrêté royal du 1^{er} mai 2006 fixant les modalités d'émission de la loterie à billets, appelée « Presto XXL », loterie publique organisée par la Loterie Nationale, modifié par l'arrêté royal du 17 juillet 2006;

Vu l'arrêté royal du 1^{er} mai 2006 fixant les modalités d'émission de la loterie à billets, appelée « Subito XL », loterie publique organisée par la Loterie Nationale, modifié par l'arrêté royal du 17 juillet 2006;